Zuständigkeitsordnung vom 17. November 2020

Inhalt

Z	uständigkeitsordnung	1
	§ 1 Rat	2
	§ 2 Ausschüsse	2
	§ 3 Haupt- und Finanzausschuss	3
	§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung	6
	§ 5 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	7
	§ 6 Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	9
	§ 7 Schulausschuss	10
	§ 8 Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	11
	§ 9 Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit	13
	§ 10 Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz	14
	§ 11 Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)	16
	§ 12 Inklusionsbeirat	17
	§ 13 Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	18
	§ 14 Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar	18
	§ 15 Zuständigkeit des Bürgermeisters	18
	§ 16 Inkrafttreten	21

Rat

- Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.
- Die Geschäftsverteilung der Verwaltung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen gem. §73 Absatz 1 der Gemeindeordnung.

§ 2

Ausschüsse

- 1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Ausschuss für Stadtentwicklung
 - d) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz.
 - e) Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
 - f) Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz
 - g) Schulausschuss
 - h) Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit
 - i) Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)
 - j) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - k) Wahlprüfungsausschuss
 - I) Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
 - m) Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

- 2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- 3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
 - über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

Haupt- und Finanzausschuss

- 1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:
 - a) Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen,
 - b) die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse.
 - alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet, insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen.
 - die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
 - e) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen,

- f) alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
- g) alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
- h) alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über
 Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder
 B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- i) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs.1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
- j) Fragen der Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung,
- k) alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen, soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.
- 2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- 3) Er entscheidet über
 - a) den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige
 Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen
 Bediensteten,
 - b) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 50.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahre oder mehr beträgt,
 - c) Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden

Mitberatungsergebnis kommt,

- d) die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
- e) den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,
- f) Vertragsabschlüsse außerhalb von Auftragsvergaben, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 50.000 € übersteigen,
- g) alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten, soweit die jährlichen Kosten 25.000 € überschreiten,
- h) die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen soweit diese Entscheidung nicht Ortschaftsausschüssen zugewiesen ist. In Ortschaften, in denen kein Ortschaftsausschuss eingerichtet ist, ist der oder die Ortsvorsteher*in ins Benehmen zu setzen.
- i) die allgemeinen Leitlinien städtischer Vergaben.
- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Rat.
- Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000€ übersteigen.
- 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar.

Ausschuss für Stadtentwicklung

- 1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.
- 2) Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Absatz 4 Buchstabe a bis c zur Entscheidung übertragen worden sind.
- An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich die Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen.

4) Er entscheidet über

- a) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien.

5) Er entscheidet weiterhin über

 a) die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs.
 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen,

- b) die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will,
- c) die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 25.000 € übersteigt,
- d) die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB,
- e) die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 179 BauGB.
- f) die Zustimmung zu Anträgen auf Ablöse von notwendigen Stellplätzen gemäß
 § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 50.000 €
 überschreiten
- 6) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 7) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

- 1) Der Umwelt- und Klimaschutzausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärmminderung sowie des Bodenund Gewässerschutzes. Er berät auch über den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind.
- 2) Er berät außerdem über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- a) alle strategischen Maßnahmen in Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung,
- b) das Grünbau- und Grünpflegeprogramm der Stadt inklusive der Grünflächen an Schulen, städtischen Gebäuden, im Straßenraum und allen Flächen, die nicht unmittelbar einer Frei- oder Naturfläche zuzuordnen sind,
- c) die Aufstellung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 und 2 genannten Bereichen und weiterer Pläne bzw. Programme des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes.
- d) Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2 (4) Bau-GB,
- e) den Aufbau des Umweltinformationssystems,
- städtische Förderprogramme zur Verbesserung des lokalen Klimas in der Stadt Troisdorf,
- g) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- h) Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
- 4) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des örtlichen Natur- und Umweltschutzes und im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätige Vereine anhören.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss "Schulzentrum Sieglar".

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

 Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen berät über Angelegenheiten des Brandschutzes, des Rettungsdienstes, die Selbsthilfe nach BHKG, den Bevölkerungsschutz, des Friedhofwesens und der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst.

2) Er entscheidet

- a) in Angelegenheiten von besonderer strategischer Bedeutung in den Bereichen des abwehrenden Brandschutzes, den Maßnahmen im Brandschutzbedarfsplan, des Rettungsdienstes und der Selbsthilfe nach dem BHKG.
- b) über die strategische Ausrichtung zum Bevölkerungsschutz einschließlich Pandemievorsorge,
- über die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen gemäß Buchstaben a und b,
- d) das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr,
- e) in Angelegenheiten von besonderer strategischen Bedeutung auf den städtischen Friedhöfen wie Bestattungsarten, Kooperationen mit Dritten und Bestattungsordnung,
- f) in Angelegenheiten von besonderer strategischen Bedeutung der Straßenreinigung und des Winterdienstes wie Umfang der Straßenreinigung und Winterdienstes sowie des Zusatzkehrdienstes in den Laubsammelstraßen,
- g) in Angelegenheiten des Markt- und Veranstaltungswesens, sofern im Einzelnen nichts durch die Marktsatzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.
- 3) Der Ausschuss kann einen Fachbeirat für Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes bilden. Mitglieder dieses Fachbeirates sind, neben der Leitung der Feuerwehr und dem Bürgermeister oder ein vom ihm beauftragter Bediensteter,

Fachleute aus dem Bereich des abwehrenden Brandschutzes oder Katastrophenschutzes und Mitglieder des Ausschusses.

- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 7 Schulausschuss

- Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten. Er empfiehlt dem Mobilitätsausschuss im Einzelfall Maßnahmen der Schulwegsicherung und -gestaltung.
- 2) Er entscheidet über
 - a) die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,
 - b) die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen,
 - c) die Vergabe aller freiwilliger Mittel im Schulbereich, die nicht dem Schulbau zugeordnet sind,
 - die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegende Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen,
 - e) die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl,
 - f) die Programme zur Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,

- g) die Programme zur Digitalisierung in Troisdorfer Schulen
 (Medienentwicklungsplan), soweit die Zuständigkeit des städtischen
 Schulträgers gegeben ist,
- 3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen der Stadtschulpflegschaft und einer stadtweit organisierten Schüler*innenvertretung hören.
- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss "Schulzentrum Sieglar".

§ 8 Ausschuss für Mobilität und Bauwesen

- Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen berät über Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich der Nahmobilität sowie über städtische Tief- und Hochbaumaßnahmen.
- 2) Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 10 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen.
- 3) Er entscheidet über:
 - a) das Straßen-, Radwege-, Hoch- und Tiefbauprogramm der Stadt,

- b) Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,
- c) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
- d) öffentlichkeitswirksame Kampagnen zur Verbesserung des Umweltverbundes.
- e) im Einzelfall über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben (StVO),
- f) alle Hochbau- und Tiefbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
- g) alle Bauauftragsvergaben im Hochbau ab 100.000 €.
- Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Radverkehr t\u00e4tigen Vereinen h\u00f6ren.
- 5) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 6) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen. Bei Bauauftragsvergaben berichtet die Verwaltung im Ausschuss, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
- 7) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss "Schulzentrum Sieglar".

Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit

1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimatund Brauchtumspflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten, die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sport- und Freizeitanlagen, soweit sie nicht dem Jugendhilfebereich zugeordnet sind.

- a) die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm,
- konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Stadthalle, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur F\u00f6rderung der Kultur- und Heimatpflege,
- d) das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf,
- e) die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 6.000 € überschritten wird,
- f) alle wesentlichen inhaltlichen Belange des Bibliothekswesens, einschließlich der räumlichen Gestaltung der Büchereien, und des Bibliothekskonzeptes,
- g) den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 6.000 €,
- h) über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens.
- i) den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 6.000 €,

- j) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten,
- k) die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur F\u00f6rderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Tr\u00e4gerschaft von Sportvereinigungen,
- die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte.
- m) die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports.
- Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen Vertreter*innen des Kulturringes, des Stadtsportverbandes, des Freizeitrings und des Partnerschaftsvereins hören.
- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss "Schulzentrum Sieglar".

Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz

 Der Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz berät über alle grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung und der Bürger*innenbeteiligung. Insbesondere berät er über

- a) die F\u00f6rderung der B\u00fcrgerbeteiligung zu allen kommunalen Themenbereichen in Troisdorf. Dazu wird ein Prozess zur Entwicklung von Strategien zur systematischen B\u00fcrgerbeteiligung angesto\u00dcen. Dieser Prozess soll unter Beteiligung von Politik, Verwaltung, Expert*innen und nat\u00fcrlich B\u00fcrger*innen erfolgen,
- b) die F\u00f6rderung, Koordinierung und Begleitung besonderer Ma\u00dfnahmen zur St\u00e4rkung des b\u00fcrgerschaftlichen Engagements

- a) den finanziellen Rahmen des Ausbaus des Freifunknetzes im Stadtgebiet,
- b) Programme zur Förderung der digitalen Weiterentwicklung des Einzelhandels.
- 3) Er wird von der Geschäftsführung der TroiKomm GmbH über die Entwicklung und wesentlichen Projekte der städtischen Beteiligungen informiert.
 - a) Hierzu wird die TroiKomm Geschäftsführung mindestens einmal pro Jahr zu allen direkt von der TroiKomm beherrschten sowie solche Unternehmen, die von der TroiKomm beherrschten Unternehmen beherrscht werden, über Entwicklungsziele und die wesentlichen Projekte dem Ausschuss berichten. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse beteiligt werden.
 - b) Der Ausschuss wird von der TroiKomm Geschäftsführung in den Sitzungen mit allen relevanten Informationen versorgt, sofern nicht zwingende Betriebsund Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Unternehmens dem entgegenstehen. Bei Unternehmen, die nicht in wettbewerbsrelevanten Sektoren tätig sind, sind grundsätzlich Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und strategische Ziele in nicht öffentlicher Sitzung darzulegen.
 - c) Die Sitzungen sind so zu terminieren, dass der Stadtrat im Bedarfsfall über wesentliche Sachverhalte informiert werden kann.
- 4) Er entscheidet über die bedarfsgerechte Förderung des Breitbandausbaus.
- 5) Ihm obliegen wesentliche Entscheidungen hinsichtlich des Verbraucherschutzes, soweit städtische Belange berührt werden, insbesondere über die Evaluation und Fortschreibung der Aufgaben der städtischen Vereinbarung mit der

Verbraucherzentrale. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des Verbraucherschutzes hören

§ 11

Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)

1) Der Sozialausschuss berät über

- a) freiwillige Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner*innen und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaus und der städtischen Wohnungsbauförderung,
- b) die F\u00f6rderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen f\u00fcr Ausl\u00e4nder*innen,
- alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1
 Ziffer 1 genannten Bereichen.

- a) Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens,
- b) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pandemievorsorge handelt,
- c) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner,

- d) die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- e) die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes,
- f) das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
- h) die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
- Maßnahmen zur Förderung der nichtschulischen Inklusion, soweit städtische Belange betroffen sind.
- 3) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- 5) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss "Schulzentrum Sieglar".

§ 12 Inklusionsbeirat

1) Der Inklusionsbeirat tagt parallel zu den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Senior*innen und Inklusion (mit Inklusionsbeirat), soweit die Tagesordnung des Ausschusses Themen im Bereich der Inklusion vorsieht. Der Beirat gibt jeweils zu diesen Tagesordnungspunkten einen empfehlenden Beschluss an den Ausschuss. Auf Antrag der Vertreter*innen der Selbsthilfe kann der Beirat zu den beantragten Themen auch gesondert tagen.

2) Die Geschäftsordnung des Rates gilt entsprechend.

§ 13

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

- Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.
- Die Verwaltung berichtet, über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 14 Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 15 Zuständigkeit des Bürgermeisters

 Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.

- 2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.
- 3) Insoweit entscheidet er insbesondere über
 - a) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 50.000 € liegt und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt (§ 3 Abs. 3 lit. b),
 - b) alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 lit. c),
 - c) die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 11 Abs. 2 lit. h),
 - d) Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben gem. lit. f), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 lit. f),
 - e) alle Hochbau- und Tiefbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000 € nicht übersteigen (§ 8 Abs. 3 lit. f),
 - f) alle Bauauftragsvergaben im Hochbau soweit die Kosten 100.000 € nicht übersteigen (§ 8 Abs. 3 lit. g),
 - g) alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 25.000 € (§ 3 Abs. 3 lit. g) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs. 3 lit. a),
 - h) die Zustimmung zu Anträgen auf Ablöse von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 50.000 €,

- i) die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar f
 ür die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 lit. e),
- j) den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000
 € (§ 9 Abs. 2 lit. g),
- k) den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 lit. i),
- Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 4 Abs. 4 lit. a),
- m) Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 4 Abs. 4 lit. b),
- n) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 4 Abs. 4 lit. c).
- 4) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:
 - a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 50.000 € nicht übersteigt,
 - b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben.
 - c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
 - d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000
 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,
 - e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.

- 5) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar
 - a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie
 Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne
 Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
 - b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 12.000 €,
 - c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Betrag von 6.000 €.

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 08.10.2014 außer Kraft.

Troisdorf, den 16. Dezember 2020

Alexander Biber Bürgermeister